

DOKUMENTATION / DOCUMENTATION

Reform des japanischen Schiedsverfahrensgesetzes

Michael Andreas MUELLER*

- I. Einleitung
- II. Historischer Abriss
- III. Wesentliche Inhalte der Reform
 1. Zusatz zum Schriftformerfordernis von Schiedsvereinbarungen
 2. Vollstreckung vorläufiger Maßnahmen
 3. Spezielle Gerichtszuständigkeit in Schiedssachen und Verzicht auf Übersetzung von Schiedsurteilen
- IV. Exkurs: Ausländische Rechtsanwälte und Schiedsverfahren in Japan
- V. Rechtsvergleichende Anmerkung

I. EINLEITUNG

Das japanische Parlament hat am 21. April 2023 eine Reform des japanischen Schiedsverfahrensgesetzes (nachfolgend SVG)¹ verabschiedet, die am 28. April 2023 verkündet wurde. Das Gesetz² muss bis zum 27. April 2024 in Kraft treten (binnen eines Jahres ab Verkündung, wobei der genaue Zeitpunkt bei Redaktionsschluss noch nicht feststand).

In diesem Überblick soll auf die Gesetzesänderungen und auf die zu erwartenden Auswirkungen eingegangen werden. Es handelt sich um die erste umfassende Reform des Schiedsverfahrensgesetzes seit dessen Inkrafttreten vor rund 20 Jahren. Das japanische Schiedsverfahrensgesetz von 2003 hatte sich am von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) konzipierten Modellgesetz (im Fol-

* Deutscher Rechtsanwalt und in Japan registrierter Foreign Lawyer (*gaiben*), Gründer von Mueller Foreign Law Office, Tōkyō, Schiedsrichter der japanischen Schiedsvereinigung JCAA und Member des Chartered Institute of Arbitrators (CI Arb).

1 仲裁法 *Chūsai-hō*, Gesetz Nr. 138/2003. Für eine englische Übersetzung des Gesetzes in seiner künftigen Fassung siehe https://www.japaneselawtranslation.go.jp/en/laws/view/4440#je_ch2at1.

2 仲裁法の一部を改正する法律 *Chūsai-hō no ichibu o kaisei suru hōritsu*, Gesetz Nr. 15/2023.

genden „Model Law“) von 1986 orientiert. Die Reform berücksichtigt nun viele der Aktualisierungen des Model Law.³ Eine Rezeption der Aktualisierungen wurde schon lange erwartet. Das Model Law ist zwar als unverbindliche Empfehlung anzusehen, welche die Förderung der Effizienz und der Vereinheitlichung des Schiedsverfahrens weltweit zum Ziel hat. Der Druck auf den Schiedsort Japan hatte jedoch in den letzten Jahren erheblich zugenommen, da insbesondere vorläufige Maßnahmen nach wie vor nicht vollstreckbar sind. Das Reformpaket wird zudem von einer Novellierung der Zuständigkeit ordentlicher Gerichte in Schiedssachen flankiert.

Im Wege des gleichen „Reformpakets“ wurden auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Mediation in Zivilsachen novelliert.⁴ Die Änderungen lassen nunmehr im Kern die Vollstreckung von im Rahmen einer Mediation geschlossenen Vergleichen zu, was im internationalen Kontext die Singapur Konvention⁵ umsetzt. Gleichzeitig wurde auch das sog. ADR-Gesetz (*ADR-hō*),⁶ das die außergerichtliche Mediation inländischer Fälle durch qualifizierte Stellen regelt, entsprechend angepasst. Auf die Details der respektiven Änderungen dieses Gesetzes soll hier jedoch nicht weiter eingegangen werden. In Japan werden Schiedsverfahren und Mediation gerne als „alternative Streitbeilegung“ (in der Regel mit der Abkürzung „ADR“ für den englischen Begriff *alternative dispute resolution*) in einer Themenrubrik zusammengezogen.⁷ Es soll hier dagegen aber ergänzend auch auf die Änderungen des sog. Foreign Lawyers Act⁸ aus dem Jahre 2020 eingegangen werden, welche die Tätigkeit von ausländischen Rechtsanwälten als Schiedsrichter in Japan vereinfacht haben.

3 UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration (1985), with amendments as adopted in 2006, https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/model_law/commercial_arbitration.

4 調停による国際的な和解合意に関する国際連合条約の実施に関する法律 *Chōtei ni yoru kokusaiteki na wakai gōi ni kansuru Kokusai rengō jōyaku no jissai ni kansuru hōritsu* [Gesetz zur Umsetzung der UN Konvention betreffend internationale Mediationsvergleiche], Gesetz Nr. 16/2023.

5 United Nations Convention on International Settlement Agreements Resulting from Mediation, <https://www.singaporeconvention.org/>.

6 裁判外紛争解決手続の利用の促進に関する法律 *Saiban-gai funsō kaiketsu tetsuzuki no riyō no sokushin ni kansuru hōritsu* [Gesetz zur Förderung des Gebrauchs außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren], Gesetz Nr. 151/2004.

7 Leider ist selbst das japanische Justizministerium hier inkonsistent, indem es gerne Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation als „ADR“ zusammenfasst, aber andererseits das in Fn. 6 genannte Gesetz, das für die Schiedsgerichtsbarkeit gerade nicht gilt, als *ADR-hō* abkürzt.

8 外国弁護士による法律事務の取扱い等に関する法律 *Gaikoku bengo-shi ni yoru hōritsu jimu no toriatsukai-tō ni kansuru hōritsu* [Gesetz betreffend die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch ausländische Rechtsanwälte], Gesetz Nr. 66/1986.

II. HISTORISCHER ABRISS

Die derzeit noch geltende Fassung des japanischen Schiedsverfahrensgesetzes wurde 2003 im Rahmen einer umfassenden Justizreform verabschiedet und trat 2004 in Kraft. Es gilt sowohl für internationale als auch ausschließlich innerjapanische Schiedsfälle. Bis dahin waren Schiedsverfahren im japanischen Zivilprozessgesetz geregelt, welches die Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit bereits 1890 aus der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) von 1877 vollständig und unverändert übernommen hatte.⁹ Zwar erfolgte 1996 eine Ausgliederung aus dem Zivilprozessgesetz, jedoch ohne inhaltliche Änderungen. Aber auch das neue Schiedsverfahrensgesetz von 2003 orientierte sich an der deutschen Zivilprozessordnung: Es wurde die in die ZPO implementierte deutsche Rezeption des Model Law zu Grunde gelegt, mit vielen seiner Abweichungen vom Model Law. Auch das neue koreanische Schiedsverfahrensrecht fand Berücksichtigung.¹⁰

III. WESENTLICHE INHALTE DER REFORM

Die Reform betrifft insbesondere das Schriftformerfordernis von Schiedsklauseln und die Vollstreckung von vorläufigen Maßnahmen des Schiedsgerichts. Weiterhin ergeben sich Vollstreckungserleichterungen dadurch, dass ein finales Schiedsurteil zwecks Vollstreckung in seiner Originalfassung ohne Übersetzung in das Japanische akzeptiert werden kann. Flankiert wird dies durch eine neu geordnete Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte.

1. Zusatz zum Schriftformerfordernis von Schiedsvereinbarungen

Die Gesetzesnovellierung erweitert die Möglichkeit der wirksamen Einbeziehung einer Schiedsvereinbarung (Art. 13 Abs. 6 SVG n.F.). Sie folgt damit teilweise der Aktualisierung des Model Law (Art. 7 Abs. 3 Model Law). Das geltende Recht schreibt vor, dass eine Schiedsvereinbarung schriftlich geschlossen werden muss, um gültig zu sein, und gibt eine detaillierte Definition einer schriftlichen Vereinbarung vor (Art. 13 Abs. 2 bis 5 SVG), wonach auch eine elektronische Aufzeichnung zugelassen ist, was auch den Fall der Audioaufzeichnung¹¹ beinhaltet. Im Einklang mit dem

9 H. BAUM/E, SCHWITTEK/F. BURKEI, Schlichtung, Mediation, Schiedsverfahren, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (2011) § 28 Rn. 16.

10 H. ODA, Arbitration Law Reform in Japan, ZJapanR/J.Japan.L. 18 (2004) 5–22.

11 Interessant kann die Auslegung bei der Einbeziehung von Audiomitschnitten werden, wenn die Zustimmung zu einem Audiomitschnitt bestritten wird und nicht bewiesen werden kann (verdeckte Aufzeichnung).

Model Law stellt die Novellierung jetzt ergänzend klar, dass eine in einem Dokument oder auf elektronischem Wege aufgezeichnete Schiedsklausel auch dann dem Schriftformerfordernis genügt, wenn auf sie als Teil eines nicht schriftlich geschlossenen Vertrages Bezug genommen wird. Die Schiedsvereinbarung ist dann „als schriftlich vereinbart anzusehen“ (erweiterte Schriftformfiktion, Art. 13 Abs. 6 SVG n.F.). Gemeint ist damit, dass der Vertrag selbst, der auf die Schiedsklausel Bezug nimmt und für den die Klausel Geltung haben soll, dem Schriftformerfordernis des Gesetzes in Art. 13 nicht gerecht werden muss. Eine anderslautende Parteivereinbarung hinsichtlich der Anforderungen an die Wahrung der Schriftform sowohl der Schiedsklausel als auch des Vertrages, für die sie vereinbart wird, hat jedoch Vorrang (Grundsatz der Privatautonomie). Die Parteien müssen sich den Wirksamkeitserleichterungen, welche das Schiedsverfahrensgesetz bietet, nicht unterwerfen, da diese kein zwingendes Recht darstellen.

2. *Vollstreckung vorläufiger Maßnahmen*

Der Kern der Reform betrifft die Vollstreckung von Anordnungen vorläufiger Maßnahmen im Schiedsverfahren und nicht nur des finalen Schiedsurteils selbst. Schiedsurteile selbst sind in Japan vollstreckbar – gleich ob der Schiedsort in Japan liegt oder im Ausland – aufgrund des Beitritts Japans zum New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.¹² Dies betraf jedoch bisher nicht Anordnungen des Schiedsgerichts vor der finalen Entscheidung. Das Schiedsverfahrensgesetz beinhaltet zwar bereits jetzt eine Vorschrift, nach welcher das Schiedsgericht vorläufige Maßnahmen erlassen kann (Art. 24 SVG), es fehlt aber an Regelungen zur Vollstreckung. Häufig hat sich ein Schiedsverfahren im Vergleich zu ordentlichen Gerichtsverfahren in Japan als „zahnloser Tiger“ erwiesen, wenn Anordnungen, welche der Sicherung von Beweisen oder Rechten dienen, nicht ähnlich wie im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vollstreckt werden können.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes kann man grob in zwei Arten einer vorläufigen einstweiligen Sicherungsverfügung unterteilen: (i) präventive und wiederherstellende Maßnahmen (Art. 24 Abs. 1 Nr. 3. SVG n.F.) und (ii) prohibitive Maßnahmen (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 SVG n.F.). Das Schiedsgericht kann bis zum Erlass des Schiedsurteils auf Antrag einer Partei der anderen Partei im Einzelnen die folgenden Maßnahmen auferlegen, und diese können dann vom angerufenen Vollstreckungsgericht (Distriktgericht) für vollstreckbar erklärt werden (Art. 24 Abs. 1 SVG n.F.):

12 Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, <https://www.newyorkconvention.org/new+york+convention+texts>.

Möglich sind als präventive und wiederherstellende Maßnahmen solche zur Abwendung eines erheblichen Schadens oder einer drohenden Gefahr für die Partei, die den Antrag auf Anfechtung eines Eigentums- oder Rechtsverhältnisses gestellt hat, um den Eintritt eines Schadens oder eine Gefährdung zu verhindern oder die zu seiner Abwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder um das geänderte Eigentum oder Rechtsverhältnis in den ursprünglichen Zustand vor der Änderung zurückzuführen (Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 SVG n.F.).

Als prohibitive Maßnahmen sind Anordnungen des Schiedsgerichts vorgesehen, welche die Veräußerung oder sonstige Veränderung von Vermögensgegenständen, die zur Erfüllung von Geldforderungen erforderlich sind, untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass eine Zwangsvollstreckung vereitelt wird oder erhebliche Schwierigkeiten bei einer Zwangsvollstreckung drohen (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 SVG n.F.). Vollstreckbar ist auch ein Verbot der Verfügung über oder sonstiger Veränderungen von Vermögensgegenständen, die Gegenstand eines vermögensrechtlichen Anspruchs auf Leistung (abgesehen von Zahlungsansprüchen) sind, wenn die Gefahr besteht, dass der Anspruch nicht ausgeübt werden kann oder die Ausübung des Rechts erheblich erschwert wird (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 SVG n.F.).

Ganz entscheidend sind auch Vollstreckungsbefugnisse zur Beweissicherung: Das Verbot der Beseitigung, Löschung, Veränderung von Beweismitteln oder sonstiger Handlungen in Bezug auf Beweismittel, die für die Verhandlung eines Schiedsverfahrens erforderlich sind (Art. 24 Abs. 1 Nr. 5 SVG n.F.). Aufgenommen wurde auch die Vollstreckbarkeit eines allgemeinen Verbots von Handlungen, die das Schiedsverfahren beeinträchtigen (Art. 24 Abs. 1 Nr. 4 SVG n.F., mit im Gesetz spezifizierten Ausnahmen).

Voraussetzung ist hinsichtlich aller Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 SVG, dass die zu wahrenen Rechte oder Rechtsverhältnisse und die Tatsachen, die den Antrag begründen, glaubhaft gemacht werden. Das entspricht den Vorschriften im regulären einstweiligen Rechtsschutz. Weiterhin formuliert das Gesetz einen Katalog von Versagungsgründen (Art. 47 Abs. 7 SVG n.F.), auf welche hier nicht näher eingegangen werden soll. Hingewiesen sei aber darauf, dass Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung in Art. 17 I Model Law (in der Fassung von 2006) hier keine Berücksichtigung gefunden haben. Auch andere Regelungen des Model Law wurden nicht oder nur teilweise rezipiert.

Interessant ist an dieser zweiten Rezeption des Model Law, dass Eilschiedsrichter als Option nicht aufgenommen wurden, sondern nur der einstweilige Rechtsschutz. Letzterer ist entsprechend dem Schiedsgericht allgemein zugeordnet, aber nicht einem Eilschiedsrichter, welcher qua definitionem nicht als „Schiedsgericht“ im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Einstweilige Maßnahmen eines Eilschiedsrichters werden deshalb wohl

nach dem Gesetz nicht anerkannt und sind entsprechend nicht vollstreckbar. Die japanischen JCAA Rules erlauben beides: Vorläufige Maßnahmen durch einen Eilschiedsrichter oder durch das reguläre Schiedsgericht,¹³ entsprechend dem Vorbild des Model Law. Es ist zu erwarten das die JCAA Rules angepasst werden, um konzeptionelle Widersprüche zum neuen Schiedsverfahrensgesetz zu vermeiden – zumindest, wenn die Regularien in Verbindung mit einem Schiedsort in Japan vereinbart werden. Erwogen werden könnte bei der Vereinbarung mit einem Vertragspartner mit Sitz in Japan – unabhängig vom gewählten Schiedsort – in der Schiedsvereinbarung auch gleich die Möglichkeit der Berufung eines Eilschiedsrichters auszuschließen, um zu vermeiden, dass am Ende des Tages nicht vollstreckbare vorläufige Maßnahmen angeordnet werden (ganz gleich welcher Schiedsinstitution sich die Parteien ggf. unterwerfen). Es kann damit ein Eilverfahren vermieden werden, dass zu einem vorgeschalteten Papiertiger „mutiert“, der entgegen der Konzeption unnötig Zeit und Kosten absorbiert. Anordnungen eines Eilschiedsrichters, die nicht vollstreckbar sind, gefährden zudem geradezu vorläufige Maßnahmen, deren Anordnung durch ein Schiedsgericht zu wiederholen wäre, da der Vollstreckungsadressat unnötig vorgewarnt werden würde. Generell ist zu beachten, dass auch der Erlass von vorläufigen Maßnahmen im Wege der Parteivereinbarung (in der Regel in der Schiedsklausel) ganz oder teilweise wirksam ausgeschlossen werden kann. Denn ganz allgemein können nach dem Grundsatz der Privatautonomie die Parteien durch Vereinbarung die Regeln des Schiedsverfahrens selbst erstellen oder gewählte Regeln modifizieren und das ist wirksam, soweit nicht gegen zwingendes Recht verstoßen wird. Vorläufige Maßnahmen dienen allein der Sicherung der Rechte der Schiedsparteien und stehen deshalb zu ihrer Disposition. Das stellt im Übrigen auch der Gesetzgeber in Art. 24 Abs. 1 SVG n.F. klar, in dem es heißt, dass vorläufige Maßnahmen beantragt und durch das Schiedsgericht angeordnet werden können, „wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben“.

In der Praxis wird entsprechend Bedeutung erlangen, dass bei einer intendierten zeitkritischen Sicherungsvollstreckung nicht mehr auf Eilverfahren vor den ordentlichen Gerichten zurückgegriffen werden muss. Bisher waren Eilverfahren den ordentlichen Gerichten zugewiesen und ein Ausschluss dieser Zuständigkeit im Wege einer Schiedsklausel nicht wirksam möglich.¹⁴ Die entsprechende Vorschrift im Schiedsverfahrensgesetz (Art. 15 SVG) wurde interessanterweise durch die Reform nicht geändert. D.h., dass

13 Vgl. Art. 71–74 JCAA Rules von 2021, https://www.jcaa.or.jp/common/pdf/arbitration/Commercial_Arbitration_Rules2021_en.pdf?211223.

14 M. A. MUELLER, in: Salger/Trittmann (Hrsg.), Internationale Schiedsverfahren (2019) § 24, Rn. 1369.

ungeachtet der nunmehr möglichen Vollstreckung von durch das Schiedsgericht angeordneten vorläufigen Maßnahmen weiterhin ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung bei einem ordentlichen Gericht möglich bleibt – und dies dem Gesetzeswortlaut nach sogar parallel zu laufenden Schiedsverfahren. Strategisch kann das Auffahren doppelter Geschütze manchmal sinnvoll sein. In diesem Kontext sollte eigentlich das Rechtsschutzbedürfnis fraglich werden. Vermutlich sieht der Gesetzgeber dieses aber deshalb noch als gegeben, weil Eilschiedsrichter nicht implementiert wurden.

Mit der Vollstreckbarkeit von Anordnungen vorläufiger Maßnahmen eines Schiedsgerichts nach dem neuen Schiedsverfahrensgesetz ist ein internationales Schiedsverfahren mit Beteiligung einer japanischen Partei deutlich effizienter als Eilverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Ausland, da die Vollstreckung einer einstweiligen Verfügung gegen eine japanische Partei mehrere Hürden nehmen muss (zeitaufwendige internationale Zustellung und Anerkennungsverfahren bei einem japanischen Zivilgericht). Nicht außer Acht gelassen werden sollte aber, dass Schiedsverfahren nur bei einem hohen Streitwert wirtschaftlich sind. Eine Alternative bleibt deshalb immer die Vereinbarung eines japanischen Gerichtsstandes der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wenn eine mögliche Vollstreckung gegen den japanischen Vertragspartner in der betreffenden Vertragsbeziehung eine potenziell hohe Relevanz hat.

3. Spezielle Gerichtszuständigkeit in Schiedssachen und Verzicht auf Übersetzung von Schiedsurteilen

Mit der Gesetzesreform wurde die Zuständigkeit der Distriktgerichte Tōkyō und Ōsaka für Schiedsverfahren ausgeweitet (Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 Nr. 2, Art. 35 Abs. 3 Nr. 4, Art. 46 Abs. 4 Nr. 3, Art. 47 Abs. 4 Nr. 3 SVG n.F.). Dabei handelt es sich wohlgerne nicht um eine ausschließliche Zuständigkeit, sondern lediglich um eine konkurrierende Zuständigkeit. Parteivereinbarungen zugunsten eines ausschließlichen Gerichtsstandes (Vollstreckungsgerichts) haben Vorrang (vgl. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 SVG n.F.). Die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Distriktgerichts des Ortes der Belegenheit des Vermögens des Schuldners wurde dagegen aufgehoben. Neben dem Verfahren bei dem Gericht des örtlichen Gerichtsstandes ist deshalb auch die explizite Antragstellung bei einem der beiden vorgenannten Distriktgerichte durch den Vollstreckungsgläubiger möglich, ohne dass es einer Parteivereinbarung bedarf (Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 SVG n.F., beschränkt auf Fälle, in denen der Ort des Schiedsverfahrens, der allgemeine Gerichtsstand des Antragsgegners, der Ort des Anspruchsgegenstandes oder der Ort des beschlagnahmbaren Vermögens des Antragsgegners in Japan liegt).

Wenn das Gericht es für angemessen hält, kann es jetzt in Verfahren, die sich auf einen Antrag auf Vollstreckung eines Schiedsurteils beziehen, auf die Vorlage einer japanischen Übersetzung des Schiedsurteils samt Anlagen ganz oder teilweise verzichten (Art. 46 Abs. 2 SVG n.F.). Dass dies nur für englischsprachige Schiedssprüche gilt, ist im Gesetz nicht klargestellt, aber auch entbehrlich, da eine Ermessensentscheidung des Gerichts. Das japanische Justizministerium hat dazu klargestellt, dass nur englischsprachige Schiedssprüche Berücksichtigung finden werden und zudem seitens der Justiz sichergestellt werde, dass an den beiden Distriktgerichten Tōkyō und Ōsaka des Englischen ausreichend mächtige Justizmitarbeiter vorgehalten werden.¹⁵ Ein Verzicht wird also in der Regel nur bei einer Zuweisung an eines der beiden Gerichte in Tōkyō und Ōsaka erfolgen. Das ist ein Grund mehr, in Schiedsklauseln unbedingt Englisch als Verfahrenssprache festzulegen und nicht etwa Deutsch.

Die Kombination beider Neuerungen wird die Vollstreckungen in Japan erheblich vereinfachen und bei den beiden ausgewählten Distriktgerichten darf eine Kumulation an Erfahrung erwartet werden. Auch bisher schon wird die überwiegende Anzahl an Schiedssachen in Tōkyō verhandelt.¹⁶

IV. EXKURS: AUSLÄNDISCHE RECHTSANWÄLTE UND SCHIEDSVERFAHREN IN JAPAN

Das Schiedsverfahrensgesetz kennt keine Beschränkungen für Parteivertreter im Verfahren. In jedem Fall können Rechtsanwälte, die außerhalb Japans praktizieren und als Parteivertreter bestellt sind, eine Partei in einem internationalen Schiedsverfahren vertreten, gleich in welchem Land sie zugelassen sind. Etwas komplexer sind die Rahmenbedingungen bei in Japan tätigen ausländischen Rechtsanwälten. Es gelten diesbezüglich die allgemeinen Beschränkungen des japanischen Rechts: Grundsätzlich dürfen nur japanische Rechtsanwälte (弁護士 *bengo-shi*) in Japan als Anwälte praktizieren (Art. 72 Rechtsanwaltsgesetz).¹⁷ Zusätzlich können „die in Japan zugelassenen ausländischen Rechtsanwälte“ (外国事務弁護士 *gaikoku-hō jimū bengo-shi*) in ihrem eigenen Recht außergerichtlich beraten (Art. 3 Foreign Lawyers Act) und Parteien in internationalen Schiedsverfahren vertreten (Art. 7 Nr. 1 Foreign Lawyers Act).

Unter „internationalen Schiedsverfahren“, in denen in Japan zugelassene ausländische Rechtsanwälte auftreten dürfen, verstand der Foreign Lawyers

15 Informelle Rücksprache mit dem Justizministerium seitens des Autors am 12. September 2023.

16 MUELLER, *supra* Fn. 14, § 24, Rn. 1361.

17 弁護士法 *Bengo-shi-hō*, Gesetz Nr. 205/1949.

Act ursprünglich nur solche, bei denen zumindest eine der Parteien ihren Hauptsitz im Ausland hatte (Art. 2 Nr. 11 Foreign Lawyers Act a.F.). Dies war insbesondere in Fällen problematisch, in denen Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen vertreten werden sollten. Mit der Novellierung von 2020 wurde der Anwendungsbereich von „internationalen Schiedsverfahren“ auf rein japanische zivile Schiedsverfahren ausgeweitet (die auch nicht mehr zwingend in Japan durchgeführt werden müssen), sofern sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a) mindestens eine Partei hat ihren Hauptsitz im Ausland (einschließlich der Fälle, in denen ein ausländischer Gesellschafter mehr als fünfzig Prozent der Anteile an einer Partei hält), b) das von den Parteien vereinbarte Recht ein anderes als das japanische Recht ist, oder c) der Schiedsort im Ausland liegt.¹⁸

V. RECHTSVERGLEICHENDE ANMERKUNG

Das deutsche Schiedsverfahrensrecht kennt (noch) keine Vollstreckbarkeit von einstweiligen Anordnungen. Japan ist bei der (teilweisen) Rezeption der aktuellen Fassung des Model Law also einen Schritt weiter. Das Bundesministerium der Justiz hat jedoch in einem Eckpunktepapier eine geplante Reform angekündigt. Danach soll auch in Deutschland eine formfreie Schiedsvereinbarung (wieder) möglich werden. Auch die Vollstreckbarkeit von Anordnungen zum einstweiligen Rechtsschutz ist geplant. Das würde bei entsprechender Umsetzung mit der japanischen Reform gleichziehen. Weitere Eckpunkte betreffen u.a. Mehrparteienschiedsverfahren, mündliche Verhandlungen im Wege von Videokonferenzen und die Möglichkeit der Vorlage von Schiedsurteilen in englischer Sprache bei Anträgen auf Vollstreckung. Die Implementierung eines sog. Eilschiedsrichters ist dagegen nur unter „weitere mögliche Reformgegenstände“ angedacht.¹⁹

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag bietet einen Überblick über die Reform des japanischen Schiedsverfahrensgesetzes vom April 2023, die binnen eines Jahres in Kraft treten wird. Dabei geht der Autor auch auf die Auswirkungen ein. Die Reform betrifft

18 M. A. MUELLER, 9. Japan, in: Respondek (Hrsg.), Asia Arbitration Guide (2023) 132.

19 BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts, 18. April 2023, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Schiedsverfahrensrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

insbesondere das Schriftformerfordernis von Schiedsklauseln und die Vollstreckung von vorläufigen Maßnahmen des Schiedsgerichts. Weiterhin ergeben sich Vollstreckungserleichterungen dadurch, dass ein finales Schiedsurteil zwecks Vollstreckung in seiner Originalfassung ohne Übersetzung in das Japanische akzeptiert werden kann. Flankiert wird dies durch eine neu geordnete Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte. Der Beitrag behandelt zudem Änderungen, die 2020 am sog. Foreign Lawyers Act vorgenommen wurden und die Tätigkeit von ausländischen Rechtsanwälten als Schiedsrichter in Japan erleichtert haben.

(Die Redaktion)

SUMMARY

The article provides an overview of the April 2023 reform of Japan's Arbitration Act, which will come into force within one year. In doing so, the author also discusses the consequences. In particular, the reform affects the requirement of arbitration clauses to be in written form and the enforcement of provisional measures taken by arbitral tribunals. Furthermore, enforcement will be facilitated by the fact that a final arbitral award can be accepted for enforcement in its original version without the necessity of a translation into Japanese. Additionally, the reform includes a reorganization of the jurisdiction of the enforcement courts. The article also discusses amendments made to the Foreign Lawyers Act in 2020, which have facilitated the acting of foreign lawyers in arbitration proceedings in Japan.

(The editors)